

## **Lohn- und Gehaltstarifvertrag**

für die in den Molkereien und Käsereien im Lande  
Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen  
und Arbeitnehmer vom 18. März 2026

– gültig ab 01.04.2026 –

Zwischen

dem Arbeitgeberverband der Westfälisch-Lippischen Land- und Forstwirtschaft e. V., Münster,

und

dem Nordwestdeutschen Arbeitgeberverein der Privatmolkereien (NAP), Berlin

einerseits

und

der Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten im DGB,  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf,

andererseits

wird folgender Lohn- und Gehaltstarifvertrag abgeschlossen:

### **§ 1**

#### **Geltungsbereich**

- a) Räumlich: Für das Land Nordrhein-Westfalen.
- b) Fachlich: Für die Mitgliedsbetriebe der oben genannten Tarifvertragsparteien mit Ausnahme der selbständigen Milch- und Käseindustrie.
- c) Persönlich: Für alle Beschäftigten in diesen Betrieben, soweit sie Mitglied der NGG sind, mit Ausnahme der Molkereileiter, welche sowohl für die kaufmännische als auch für die technische Leitung der Molkerei voll verantwortlich sind.

### **§ 2**

#### **Berufsgruppen**

##### **I. Auszubildende**

Auszubildende sind diejenigen, die mit einem anerkannten Ausbildungsbetrieb einen Ausbildungsvertrag nach dem Berufsbildungsgesetz abgeschlossen haben.

Hierzu gehören:

- a) Auszubildende in der Laufbahn von Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerkern/Handwerkerinnen;
- b) Auszubildende in der Laufbahn von kaufmännischen und labortechnischen Angestellten.

## **II. Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen**

### **1. Ungelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen**

- a) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einfachen Arbeiten.
- b) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit schwierigen Arbeiten.

Hierunter sind zu verstehen Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die körperlich schwere bzw. geistig beanspruchende Tätigkeiten ausüben. Über die Einstufung von Arbeiten an Maschinen in dieser Gruppe entscheiden Betrieb und Betriebsrat im gegenseitigen Einvernehmen.

### **2. Angelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen**

Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die, ohne eine durch Prüfung abgeschlossene Lehre nachweisen zu können, überwiegend mit Facharbeiten beauftragt werden und mindestens ein Jahr im Betrieb tätig sind.

Hierzu gehören

- a) Annehmer/Annehmerinnen von Milch im Molkereibetrieb, Werkstättenpersonal mit besonderen Fertigkeiten;
- b) Maschinenführer/Maschinenführerinnen, Hub- sowie Gabelstaplerfahrer/Hub- sowie Gabelstaplerfahrerinnen, Schichtführer/Schichtführerinnen in Milchtrockenwerken und an Verdampfern sowie Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit Führerschein Klasse 3.

### **3. Kommissionierer/Kommissioniererinnen**

Kommissionierer/Kommissioniererinnen sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen, die mit der Zusammenstellung von Waren nach Bestellvorgaben tätig sind.

### **4. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen**

- a) Molkereihilfen/Molkereihilfinnen sind Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit abgelegter Molkereihilfenprüfung.
- b) Handwerker/Handwerkerinnen sind diejenigen, die in ihrem Beruf eine Gesellenprüfung abgelegt haben und in dem erlernten Beruf tätig sind. Hierzu gehören auch die Kraftfahrer/Kraftfahrerinnen mit Führerschein Klasse 2, sofern sie entsprechend eingesetzt werden, sowie Heizer/Heizerinnen.
- c) Linienführer/Linienführerinnen mit besonderer Verantwortung, die diese Tätigkeit mindestens zwei Jahre voll verantwortlich ausgeführt haben (Überwachung und Bedienung von kombinierten automatischen Füll-, Verschleiß- und Abpackanlagen).

### **5. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen mit verantwortungsvoller Tätigkeit**

Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen mit besonders verantwortungsvoller Tätigkeit, sofern sie nicht aufgrund ihrer Funktion in das Angestelltenverhältnis zu übernehmen sind. Hierzu gehören auch Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen, die eine Betriebsabteilung selbständig und verantwortlich führen, in der unter ihnen in der Regel mindestens zwei Hilfskräfte beschäftigt werden.

### **III. Gehaltsempfänger/Gehaltsempfängerinnen**

#### **1. Kaufmännische Angestellte**

##### **K 1**

Tätigkeiten, für die keine Berufsausbildung Voraussetzung ist, z.B. einfache Schreibaarbeiten, Rechenarbeiten einfacher Art aufgrund vorbereiteter Unterlagen, Bedienen einfacher Fernsprechanlagen.

##### **K 2**

Tätigkeiten, für die eine kaufmännische Lehre oder eine entsprechende praktische Berufsausbildung von mindestens drei Jahren Voraussetzung ist, z. B. Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen einfacher Art, Bedienen des Fernschreibers oder von Fernsprechanlagen sowie Bestellannahme mit Telefonverkauf.

##### **K 3**

Tätigkeiten vorwiegend selbständiger Art, z. B. von Buchhaltern/Buchhalterinnen, Lohn- und Gehaltsbuchhaltern/Lohn- und Gehaltsbuchhalterinnen, Korrespondenten/ Korrespondentinnen, Aufnahme und Übertragen von Stenogrammen schwieriger Art, Führen von Schriftwechsel in Deutsch oder von einfachem Schriftwechsel in einer Fremdsprache, Bedienen schwieriger Fernsprechanlagen, soweit gleichzeitig am Fernschreiber gearbeitet wird, sowie Tätigkeiten von Kalkulatoren/Kalkulatorinnen, Kostenrechnern/Kostenrechnerinnen, Operatoren/ Operatorinnen, Expedienten/Expedientinnen, Verkaufsstellenleitern/ Verkaufsstellenleiterinnen, mit bis zu drei Hilfskräften und Reisetätigkeit zur Kundenbetreuung.

##### **K 4**

Tätigkeiten in selbständiger und verantwortlicher Form, z. B. als Fremdsprachenkorrespondent/ Fremdsprachenkorrespondentin, Bilanzbuchhalter/Bilanzbuchhalterin, Werbeleiter/Werbeleiterin, Expeditionsleiter/Expeditionsleiterin, Programmierer/Programmiererin, Verkaufsstellenleiter/Verkaufsstellenleiterin mit mehr als drei Hilfskräften, Disponent/Disponentin sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.

##### **K 5**

Angestellte, die nicht unter die Gruppe K 4 fallen, insbesondere solche mit Dispositionsbefugnis und besonderer Verantwortung, z. B. Leiter/Leiterinnen von EDV-Anlagen, Buchhaltungsleiter/Buchhaltungsleiterinnen, Verkaufsleiter/Verkaufsleiterinnen sowie Angestellte in gleichwertiger Stellung.

#### **2. Technische Angestellte**

##### **T 1**

Technische Angestellte ohne Berufserfahrung, die einfache Arbeiten ausüben, z. B. Hilfslaboranten/Hilfslaborantinnen.

##### **T 2**

Technische Angestellte mit abgeschlossener Berufsausbildung oder entsprechender fachlicher Berufserfahrung von mindestens drei Jahren, z. B. Laboranten/Laborantinnen und Zustellfahrer/Zustellfahrerinnen.

##### **T 3**

Technische Angestellte, die eine Tätigkeit ausüben, zu deren Erledigung besondere Fachkenntnisse erforderlich sind, z. B. Meister/Meisterin mit aufsichtsführender Tätigkeit als erste/ Buttermeier/Buttermeierin oder Oberkäser/Oberkäserin, Chemotechniker/ Chemotechnikerin, Chemoassistenten/Chemoassistentinnen, Laboranten/ Laborantinnen mit besonderer Verantwortung sowie Laboranten/Laborantinnen mit aufsichtsführender Tätigkeit in Betrieben mit einfachem Produktionsprogramm und Verkaufsfahrer/Verkaufsfahrerinnen, Elektroniker/Elektronikerinnen (gelernte Elektriker/Elektrikerinnen) mit Programmierkenntnissen zur Installation von elektronischen Steueranlagen

bzw. ihnen gleichgestellte Personen. Schlosser, die eine einer Meister- oder Techniker Ausbildung vergleichbare Zusatzqualifikation nachweisen können und darüber hinaus mit Arbeiten beschäftigt werden, die über die Anforderungen der Lohngruppe 5 hinausgehen, werden nach der Tarifgruppe T 3 entlohnt. Als vergleichbare Zusatzqualifikation gilt z. B. eine Weiterbildungsmaßnahme mit Abschlussprüfung bei der IHK.

#### **T 4**

Technische Angestellte, die aufgrund erweiterter Berufsausbildung eine leitende Tätigkeit ausüben, z. B. Obermeister/Obermeisterin in dieser Tätigkeit, soweit sie eine aufsichtsführende Position einnehmen, Chemotechniker/Chemotechnikerin und Chemoassistenten/Chemoassistentinnen mit besonderer Verantwortung, Leiter/Leiterin von Laboratorien in Betrieben mit vielseitigem Produktionsprogramm, Werkstattleiter/ Werkstattleiterin mit Meisterprüfung mit mehr als drei Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen, Elektromeister/Elektromeisterinnen, die mit Genehmigung des zuständigen Energieversorgungsunternehmens die Gesamtverantwortung für die betriebliche Anlage tragen, sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.

#### **T 5**

Technische Angestellte mit erweiterter schulischer Ausbildung und umfassenden Kenntnissen sowie besonderer Verantwortung, sofern sie eine leitende Tätigkeit ausüben, z. B. Leiter/Leiterin von Zentrallaboratorien, Stellvertreter/Stellvertreterin des technischen Leiters/der Leiterin des Betriebes, Leiter/Leiterin von Zweigbetrieben sowie technische Angestellte in gleichwertiger Stellung.

### **IV. Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen**

Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen sind diejenigen, die unter gesamtverantwortlicher Leitung der Geschäftsführung der Molkerei dem kaufmännischen bzw. technischen Teil des Betriebes verantwortlich vorstehen.

## **§ 3**

### **Ausbildungsvergütung, Löhne und Gehälter**

#### **I. Auszubildende**

Ab 01.04.2026 erhalten Auszubildende nach § 2 I a) und b) folgende Vergütungen:

	ab 01.04.2026
im 1. Ausbildungsjahr brutto monatlich	<b>1.248,00</b> Euro
im 2. Ausbildungsjahr brutto monatlich	<b>1.371,00</b> Euro
im 3. Ausbildungsjahr brutto monatlich	<b>1.534,00</b> Euro
im 4. Ausbildungsjahr brutto monatlich	<b>1.676,00</b> Euro

Falls Auszubildenden Verpflegung und Unterkunft ganz oder teilweise gewährt wird, sind hierfür von den vorgenannten Sätzen die in der jeweils durch Verordnung der Bundesregierung festgesetzte Sachbezugswerte abzuziehen. Von den angeführten Bruttosätzen sind ebenfalls einzubehalten die Anteile- des/der Auszubildenden an den Beiträgen zu den Sozialversicherungen sowie die Lohn- und Kirchensteuer.

Die Ausbildungsmolkerei trägt die Kosten für den Besuch der Pflichtausbildungskurse an der Molkereilehranstalt.

## II. Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen

Ab 01.04.2026 erhalten die Lohnempfänger/Lohnempfängerinnen nach § 2 II Nr. 1-5 folgende Stundenlöhne (für die Umrechnung vom Stundenlohn auf den Monatslohn gilt der Multiplikator 160,33):

	Euro
<b>1. Ungelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen</b>	
a) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit einfachen Arbeiten	21,08
b) Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen mit schwierigen Arbeiten	22,61
<b>2. Angelernte Arbeitnehmer/Arbeitnehmerinnen</b>	
a) Milchannahme etc.	24,22
b) Maschinenführer etc.	24,86
<b>3. Kommissionierer/Kommissioniererinnen</b>	
in den ersten 6 Monaten der Tätigkeit	23,80
nach 6 Monaten Tätigkeit	24,74
mit Kontrollfunktion	25,25
<b>4. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen</b>	
im 1. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	24,22
ab 2. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr (100 %)	<b>25,36</b>
<b>5. Molkereihilfen/Molkereihilfinnen und Handwerker/Handwerkerinnen mit verantwortungsvoller Tätigkeit</b>	
ab 2. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	26,45
ab 3. Gehilfenjahr/Gehilfinnenjahr	27,68

## III. Gehaltsempfänger/Gehaltsempfängerinnen

Ab 01.04.2026 erhalten die Gehaltsempfänger/ Gehaltsempfängerinnen nach 2 III Ziff. 1 und 2 folgende Monatsgehälter:

	Euro
<b>K 1 und T 1</b> ohne Berufsausbildung etc.	3.626,00
<b>K 2 und T 2</b> im 1. und 2. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe	3.686,00
ab 3. Berufsjahr nach der Ausbildung bzw. nach Aufnahme der Tätigkeit in dieser Gruppe (100 %)	<b>4.063,00</b>
<b>K 3 und T 3</b> im 1. und 2. Berufsjahr nach der Ausbildung	3.913,00
im 3. Berufsjahr nach der Ausbildung	4.372,00
ab 4. Berufsjahr nach der Ausbildung	4.820,00
<b>K 4 und T 4</b> bei Aufnahme in diese Gruppe	5.198,00
nach dreijähriger Zugehörigkeit zu dieser Gruppe	5.959,00
<b>K 5 und T 5</b> nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch	6.709,00
<b>Kaufmännische und technische Leiter/Leiterinnen nach § 2 IV</b>	
nach freier Vereinbarung, mindestens jedoch	7.470,00

**§ 4  
Leistungszulagen**

Persönliche Leistungszulagen, die einzelnen Beschäftigten aufgrund ihrer persönlichen Leistung gewährt werden, werden durch diesen Lohn- und Gehaltstarifvertrag nicht berührt.

**§ 5  
Schlichtungsausschuss**

Sofern bei der Eingruppierung von Beschäftigten in die Lohn- und Gehaltsgruppen von § 2 Schwierigkeiten auftreten, erfolgt die Einstufung im Einvernehmen zwischen Betriebsrat und Betriebsleitung.

Arbeitsstreitigkeiten, die sich aus der Auslegung dieses Lohn- und Gehaltstarifvertrages sowie seiner Anwendung auf Einzelarbeitsverträge ergeben, sind dem von den Tarifvertragsparteien paritätisch gebildeten Schlichtungsausschuss, der vor einer arbeitsgerichtlichen Entscheidung ein Schlichtungsverfahren durchführt, vorzutragen.

**§ 6  
Übergangs- und Schlussbestimmungen**

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. April 2026 in Kraft. Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag für die in den Molkereien und Käseereien im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 2. April 2025 wird gleichzeitig außer Kraft gesetzt.

Der Lohn- und Gehaltstarifvertrag kann mit einmonatiger Frist zum Monatsende, erstmalig zum 31. März 2027, gekündigt werden.

Düsseldorf, 18. März 2026

Arbeitgeberverband der Westfälisch-  
Lippischen Land- und Forstwirtschaft e.V.  
Münster

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin



Jörg Umberg



Marion von Chamier



Jennifer Bender



Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf



Mohamed Boudih

## Protokollnotiz

### zum Altersvorsorge-Tarifvertrag für die in den Molkereien und Käsereien im Lande Nordrhein-Westfalen tätigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer vom 14.9.2001

Die Tarifvertragsparteien sind sich einig, dass ab dem Kalenderjahr 2026 in § 2 des o.g. Altersvorsorge- Tarifvertrages folgende Beträge gelten:

#### Auszug aus § 2 a)

Arbeitgeberbeitrag Vollzeit Arbeitnehmer

- a) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer haben ab dem Kalenderjahr 2026 einen Anspruch auf eine kalenderjährliche Einmalzahlung des Arbeitgeberbeitrages gem. § 3 Nr. 63 EStG zur Altersvorsorge in Höhe von 950,00 €.

#### Auszug aus § 2 c)

- c) Vollzeitbeschäftigte Arbeitnehmer, die weiterhin gemäß § 4 dieses Tarifvertrages Leistungen nach dem Tarifvertrag über vermögenswirksame Leistungen vom 27.3.1998 in Anspruch nehmen, erhalten ab dem 01.01.2009 bis zu deren individuellen Auslaufen jährlich 228,44 € als Arbeitgeberbeitrag gemäß § 3 Nr. 63 EStG.

Düsseldorf, 18. März 2026

Arbeitgeberverband  
der Westfälisch-Lippischen  
Land- und Forstwirtschaft e. V.  
Münster



Jörg Umberg



Marion von Chamier

Nordwestdeutscher Arbeitgeberverein  
der Privatmolkereien (NAP)  
Berlin




Jennifer Bender



Claus Naarmann

Gewerkschaft Nahrung-Genuss-Gaststätten  
Landesbezirk Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf



Mohamed Boudin